

Die Grundlagen im Arbeits- und Gesundheitsschutz:

Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

Orientieren sie sich bei der Auswahl von Arbeitsschutzmaßnahmen an das sogenannte S-T-O-P-Prinzip. Die Abkürzung **STOP** steht für:

"S" wie Substitution (Ersatz, Auswechslung),

"T" wie technische Maßnahmen,

"O" wie organisatorische Maßnahmen und

"P" wie personen- und verhaltensbezogene Sicherheitsmaßnahmen.

Treffen Sie die Maßnahmen stets entsprechend der folgenden Rangfolge:

- Arbeitsverfahren so gestalten, dass keine Gefährdung vorhanden ist, Gefahrenquellen beseitigen ("S")
- Gefährdungen ausschalten oder mindern durch Anwendung von Schutzeinrichtungen, vorzugsweise mit zwangsläufiger Wirkung ("T")
- Gesundheitsrisiko minimieren durch Herabsetzung von Intensität bzw. Dauer der Exposition mittels technischer oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen ("O")
- Persönliche Schutzeinrichtungen oder Verhaltensregeln anwenden ("P")

Hinweis: Der Gesetzgeber formuliert allgemeine Grundsätze im [§ 4 Arbeitsschutzgesetz](#), die Sie bei der Auswahl der Maßnahmen berücksichtigen sollten:

1. die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird
2. Gefahren sind an der Quelle zu bekämpfen
3. bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist

Sicherheitswidrige Aufträge, Maßnahmen, Arbeiten dürfen nicht erteilt und nicht durchgeführt werden!

Die Grundlage der Unfallverhütung ist die Gefährdungsbeurteilung und die Risikoeinschätzung mit entsprechenden Schutzmaßnahmen!

Risikoeinschätzung

W Wahrscheinlichkeit		S Schadensausmaß				
		I	II	III	IV	V
		ohne Arbeitsausfall	mit Arbeitsausfall	leichter bleibender Gesundheitsschaden	schwerer, bleibender Gesundheitsschaden	Tod
→ häufig	A	1	2	3	3	3
→ gelegentlich	B	1	2	3	3	3
→ selten	C	1	2	2	3	3
→ unwahrscheinlich	D	1	2	2	2	3
→ praktisch unmöglich	E	1	1	1	2	2

W	Risikogruppe	Risiko	Maßnahmen
	Risikogruppe 1	klein	Maßnahmen organisatorisch und personenbezogen ausreichend
	Risikogruppe 2	mittel	Maßnahmen mit normaler Schutzwirkung notwendig
	Risikogruppe 3	groß	Maßnahmen mit erhöhter Schutzwirkung dringend notwendig

